

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 212.

Mittwoch den 11. September.

1861.

## Gewerbsteuer = Gesetz.

Bereits im Jahre 1860 hat die Staatsregierung einen Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer dem Hause der Abgeordneten vorgelegt. Der Bericht der betreffenden Commission ist wegen des Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung im Hause gelangt. Die Staatsregierung hat in diesem Jahre einen neuen Entwurf vorgelegt, bei welchem die Beschlüsse der vorjährigen Commissionen, die Gutachten der Behörden, namentlich auch der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen benützt sind. Die Grundlagen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 sollen unangetastet fortbestehen und nur einzelne Mängel durch Umgestaltung der Besteuerung der Handelsgewerbe, Erhöhung der Steuersätze für einige Klassen und Ermäßigung der Steuersätze für andere zur Zeit unverhältnißmäßig hoch belastete Gewerbe abgestellt werden. Nachdem eine Einigung zwischen beiden Häusern des Landtags herbeigeführt ist, ist das Gesetz in Nr. 29 der diesjährigen Gesetz-Sammlung veröffentlicht. Bei dem Interesse, welches dasselbe für die Gewerbetreibenden hat, theilen wir dasselbe vollständig mit.

Von den in §. 23 dem Finanzminister erteilten Verordnungen ist bereits unter dem 12. August eine Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen und in dem R. Preuß. Staatsanzeiger vom 4. September (Nr. 212) mitgetheilt. Eine andere Anweisung über die Wahl der Abgeordneten für die Steuerklasse A. I. (§. 9) ist noch vorbehalten, muß aber bald erscheinen, da der Zusammentritt derselben in diesem Jahre vor Ausgang Octobers erfolgen soll. Endlich soll noch eine besondere Verfügung in Betreff des Gewerbetriebs im Umherziehen (§. 20. 21) ergehen.

Red.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in drei Steuerklassen: A. I., A. II. und B.

§. 2. 1) Bei dieser Veranlagung (§. 1.) ist von der mittleren Klasse — A. II. — auszugehen, in der Art, daß nur die umfangreicheren Geschäfte zur Klasse A. I., dagegen die geringfügigen zur Klasse B. nach Maaßgabe der nachstehend zu 2. und 3. ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden.

2) Die erste Klasse — Klasse A. I. — umfaßt diejenigen Fabrik- und Handels-Unternehmungen, mit Einschluß der Kommissions-, Expeditiions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhederei-Geschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.

3) In der dritten Klasse — Klasse B. — sind die Handelsgeschäfte der geringsten Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagern, wie diejenigen der Höker, Trödler, Viktualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A.

Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Komtoir (Verkaufsstätte) dergestalt in Verbindung steht,

daß der Verkauf ausschließlich von dem Komtoir aus stattfindet, ist mit demselben zusammen nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagern, und zwar in demjenigen Rollenbezirk, in welchem sich das Komtoir (Verkaufsstätte) befindet.

§. 3. Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von 1) Leihbibliotheken und andern Leihanstalten; 2) Badeanstalten.

Als steuerpflichtige Badeanstalten werden solche Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermietbern den Mietbern nebenbei mit überlassen werden.

§. 4. Die zur Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) gehörigen Steuerpflichtigen bilden Steuergesellschaften (§§. 26 ff. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, Gesetz-Sammlung für 1820 S. 147.), deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Die Stadt Berlin bildet einen Steuerbezirk für sich.

§. 5. Die Steuerbezirke der Klasse A. I. (§. 4.) zerfallen je nach der Zahl und der Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte der im §. 2. zu 2. bezeichneten Art in zwei Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Regierungsbezirke Aachen, Arnberg, Breslau, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin, zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungsbezirke.

§. 6. Wenn in Beziehung auf Handel und Fabrikation wesentliche Verschiedenheiten zwischen größeren Theilen eines Regierungsbezirks obwalten, so kann derselbe durch Königliche Verordnung hinsichtlich der Klasse A. I. in zwei oder mehrere Steuerbezirke (§. 4.) zerlegt werden, welche nicht nothwendig derselben Abtheilung (§. 5.) zuzuweisen sind.

Treten wesentliche Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen einzelner Steuerbezirke ein, so kann deren Versetzung in eine andere Abtheilung durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 7. Die Besteuerung findet in den drei Handwerksklassen (§§. 1. 2.) nach Mittelsätzen statt.

§. 8. Für die Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer: 1) in der ersten Abtheilung (§. 5.) 96 Thlr. jährlich, oder monatlich 8 Thlr., 2) in der zweiten Abtheilung (§. 5.) 72 Thlr. jährlich, oder monatlich 6 Thlr.;

b) der niedrigste Satz: in beiden Abtheilungen 48 Thlr. jährlich, oder monatlich 4 Thlr.

Für Steuerbezirke (§. 4.), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, daß die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A. I. führen würde, kann durch Königliche Verordnung der Mittelsatz bis auf 48 Thlr., und der niedrigste Satz bis auf 24 Thlr. herabgesetzt werden.

§. 9. 1) Die Vertheilung der Steuer in der Klasse A. I. unter die Mitglieder der Steuergesellschaft (§. 4.) wird durch Abgeordnete bewirkt, welche unter der Leitung eines von der Bezirksregierung für jeden Steuerbezirk zu bestellenden Kommissarius aus der Mitte der Gesellschaft auf drei Jahre gewählt werden.

2) In der Regel sind sieben Abgeordnete zu wählen; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.

3) Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beachten, daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu steuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört, und daß zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben.

4) Zugleich mit den Abgeordneten ist für jeden derselben ein Stellvertreter für Behinderungsfälle nach den für die Wahl der Abgeordneten erteilten Bestimmungen zu wählen.

5) Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke und das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren wird das Nähere durch eine von dem Finanzminister zu erlassende Anweisung bestimmt.

6) Für die erste Wahl von Abgeordneten der Klasse A. I. bestimmt jede Bezirksregierung die Personen, welche die Wahl vorzunehmen haben.

7) Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder nicht bewirkt, so vertheilt die Bezirksregierung die Steuer.

8) Behufs Aufstellung der bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A. I. zu steuernden Gewerbetreibenden treten die Abgeordneten unter dem Vorsitz des Regierungskommissars (Nr. 1.) zusammen und beschließen nach Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diesem steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen. Er hat

dies der Versammlung der Abgeordneten sogleich mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

Ueber die Berufungen entscheidet die Bezirksregierung.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung ist der Rekurs an das Finanzministerium binnen zehntägiger Präklusivfrist zulässig.

Nach bewirkter Vertheilung der Steuer legt der Kommissarius (Nr. 1.) die Steuerrolle der Regierung zur Festsetzung vor.

9) Für Berlin übt das dortige Haupt-Steueramt für direkte Steuern die nach den vorstehenden Bestimmungen den Regierungen und dem Kommissarius derselben obliegenden Funktionen aus.

10) Die Abgeordneten, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen für Rechnung der Staatsklasse Reise- und Tagegelde, welche nach §. 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) festzusetzen sind.

(Fortsetzung folgt.)

## Chronik der Stadt Halle.

### Wohlthätigkeit.

Für die Erziehungs-Anstalt für schwachsinige und blödsinnige Kinder zu Reinstedt und Wernigerode sind mir von Wittwe U. 2 *Rh.* und von Wittwe N. 20 *Sgr.* eingehändigt, wofür ich herzlich danke.

**Bracker.**

Herausgegeben im Namen der Armen-direction  
von Dr. Eckstein.

## Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des Hausr.-Regulativs vom 28. April 1824 §. 10 fordern wir diejenigen Personen, welche im Jahre 1862 ein Gewerbe im Umherziehen fortsetzen oder neu beginnen wollen, hiermit auf, sich in dem Zeitraume  
**vom 16. bis einschließlich 28. September d. J.**

in den gewöhnlichen Büreaustunden in unserem Stadt-Secretariate zu melden.

Da mit Ablauf dieses Zeitraums die Haupt-Melde-Rolle geschlossen und höhern Orts eingesandt wird, spätere Anmeldungen aber nur allmonatlich sammlungsweise von uns befördert werden können, so haben diejenigen, welche den obigen Termin versäumen, es sich selbst beizumessen, wenn sie beim Beginn des Jahres noch nicht im Besitze der nachgesuchten Gewerbebescheine sind.

Von der rechtzeitigen Nachsuchung der Gewerbebescheine sind auch die kaufmännischen Handlungs- Reisenden (Principale und Reisediener) nicht ausgeschlossen.

Uebrigens machen wir noch darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetz vom 19. Juli d. J. die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen fortan 16 *Rh.* statt bisher 12 *Rh.* jährlich betragen wird, daß aber in den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbebescheinen zu ermäßigten Sätzen durch das angezogene Gesetz nichts geändert ist.

Halle, den 6. September 1861.

### Der Magistrat.

Die Erneuerung der Lotterie-Loose zur dritten Classe, welche bei Verlust des Anrechts **spätestens am 13. d. M.** bewirkt sein muß, bringe ich hierdurch in Erinnerung.

### Der Königliche Lotterie-Einnehmer Lehmann.

Morgen den 11. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden in der kl. Märkerstraße Nr. 5 auf dem Hofe des Herrn Kaufmann **Hensel** umzugshalber 2 Kleiderschränke, 1 Secretair, diverse Wasch- u. Küchengeräthe versteigert.

**Delikate neue Seringe** zu 4 und 6 *S.*  
à Stück erhielt wieder **B o l z e.**

Von vorzüglich gutem **Limburger u. Bai-  
rischen Sahnenkäse** habe ich wieder Sendung empfangen. **B o l z e.**

Beste gährungskräftige **Pressbese**, täglich frisch, à *U.* 6 *Sgr.*, empfiehlt

**C. Müller am Markt.**

Eine Glasbür, 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuß hoch, 3 Fuß breit,  
4 Stück Fensterladen, 6<sup>7</sup>/<sub>12</sub> Fuß hoch, 3<sup>5</sup>/<sub>12</sub> Fuß  
breit, 2 Stück neue Doppelfenster, 6 Fuß hoch, 3  
Fuß breit, mit Kästen, ein neues eichenes Fenster,  
6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuß hoch, 3<sup>9</sup>/<sub>12</sub> Fuß breit, 2 Windosen und  
2 eiserne Aschenkübel stehen zu verkaufen  
alter Markt Nr. 5.

Unsere Kahnladung **bester poln. Holzkohlen** ist angekommen und halten solche zu billigstem Preise empfohlen.  
**J. G. Mann & Söhne.**

**Goldene Rose. Mittwoch Soirée musicale von Geschw. Fischer aus Böhmen.**

Ein Haus im Preise von 2—3000 *Rh.*, wo möglich mit Garten, wird zu kaufen gesucht. Adressen unter X. Z. in der Exped. d. Bl. niederzul.

Meinen werthen Kunden, sowie einem geehrten in- und auswärtigen Publikum zeige ich ganz ergebenst an, daß ich am heutigen Tage meine Wohnung in die Herrenstraße Nr. 11 verlegt habe und bitte auch da mich zu beehren.

**Hoppenack**, Schneider-Meister.

Es können noch einige Kinder unter den bekannten Bedingungen an einer Privat-Klein-Kinder-Schule Antheil nehmen. Anmeldungen der geehrten Eltern erbitte ich mir bis zum 1. October.

**Johanne Richter**, Schul- u. Musik-Lehrerin, Leipziger Straße Nr. 13, dritte Etage.

**1000 u. 3000 *Rh.*** auf ländl. Grundstücke sof. gef. Adr. unter O. Z. in d. Exped. niederzul.

Botengänge über Land werden Breitenstraße Nr. 21 im Hintergebäude übernommen.

**Malergehülfsen** sucht

**Karsch**, Maler, Kutschgasse Nr. 2.

**Strickerinnen** finden dauernde Beschäftigung bei **A. Danneberg**, große Klausstraße Nr. 33.

Eine ordentliche, reinliche, unabhängige Frau, die eine kleine Wirthschaft und die Besorgung der Kinder übernehmen will, wird verlangt

Domplatz Nr. 3.

Ein gut empfohlenes Mädchen für die Küche wird zum 1. October gesucht. Näheres im Bäckerladen am Marktplatz und Bärgeassen-Ecke Nr. 1.

Ein ehrliches, ordentliches Mädchen wird gesucht Luckengasse Nr. 1, 2. Etage.

Ein in der Küche nicht unerfahrenes Mädchen, womöglich vom Lande, findet einen guten Dienst Geiststraße Nr. 10.

Ein ordentliches Mädchen wird zum sofortigen Antritt gesucht im „Preussischen Hof.“

Ein ordentliches Mädchen sucht 1. Oct. einen anständigen Dienst als Hausmädchen Geiststraße 46.

Ein in Küche und Hausarbeit erfahrenes zuverlässiges Mädchen sucht bis zum 1. October einen Dienst. Das Nähere bei

Madame **Schwarz**, große Brauhausgasse 1.

Ein P. kindert. Leute s. noch St., K. u. womögl. Küche. Zu erfragen Hallgasse Nr. 6, 1 Tr.

Eine Wohnung ist zu Michaelis zu beziehen Hospitalplatz Nr. 2.

Eine elegant möblirte große Stube nebst Kammer und 2 kleinere möbl. Stuben nebst 1 Kammer sind an einzelne Herren zu vermieten und am 1. October zu beziehen neue Promenade 8, 3 Tr.

Verloren 1 Schw. Damenstiefel von d. Schmeerstraße bis Frankensplatz. Abzugeben gegen Belohnung Mauergasse Nr. 1.

Am 3. September eine Brille in einem gestickten Futteral verloren. Gegen Belohnung abzugeben Brüderstraße Nr. 15, 2 Treppen.

Mehrere Adresszettel sind auf dem Viehmarkte verloren. Um gefällige Rückgabe gegen Belohnung wird gebeten Geiststraße Nr. 40.

Ein Armband gefunden. Abzuholen Königsstraße Nr. 4 parterre.

**Freie Gemeinde.**

Mittwoch den 11. September Abends Punkt 8 Uhr Vortrag von Dr. **Schrader** aus Holzhausen.

**Temperatur der Hall. Wellenbäder.**

	Den 9. Septbr.	Den 10. Sept.
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.
Luft	16 Grad.	13½ Grad.
Wasser	13½ „	13 „
	5 Uhr Morgens	
	10 Grad.	

